089

087

093

083

098

078

138

038

nem grössern/oder zwey gegen einẽ Stein genommen und außgewechselt werden; damit aber hierinnen der Gleichheit der Stein halben keine Strittigkeit entstehen möge/so werden erstlich in einer Würde gehalten die jenige Stein/so an der Zahl vier gelten/als der Marschalck/Cantzler/und Colonell, zum andern werden die Räth/Reuter-Hauptmann/und Herolden/als deren ein ieder drey gilt/einander auch gleich gehalten/und dann drittens die übrige Stein/(ausser den Soldaten) so nur zwey an der Zahl gelten/als Ritter/Prælaten/Adjutanten/Trabanten/Leibschützen/und Curier: darf also in solcher action kein Cantzler oder Colonell, einen Marschalck wegnemmen/weilen einer so wohl vor viere/an der Zahl gerechnet wird/als der andere/wie auch kein Rath einen Herold/oder Reuter-Hauptmann/und also fortan/welches Privilegium aber allein vor die jenige Parthey ist/welche mit ihrem König versucht/sich auf eines andern Stell zusetzen/oder den Mittelpuncten zuerreichen; die übrige agirende Partheyen aber/mögen einander under dessen Schaden/und Stein hinweg nemmen/wo sie können und mögen: Wann aber nur noch 2. Partheyen gegen einander zuspielen haben/ist keinem König under diesen beeden erlaubt/sich in ein allbereit überwundenes Spiel zu setzen/wann er aber deß jenigen Königs Stell einnemmen und erreichen kan/dann er noch spielet/so hat er solch Spiel gewonnen/wäre es aber Sach/daß ein solcher König/in dem gevierdten Spiel/schon über seines Gegenparts 6. Linien hinüber/und also in sein Spiel allbereit hineinkommen were/als dann solle es der jenige allein außfechten/in dessen Spiel solcher König nun mehr würcklich stehet/und sollen die übrige Partheyen nicht mehr Macht haben/weder dem König noch seinen Hauptsteinen/wie ingleichem allen seinen übrigen Steinen/so noch in seinem eignen Spiel/und dessen 6. Linien stehen/einigen weitern Schaden zuzufügen/denn sie zuvor und mit grösserem Ernst hätten verhüten und verwehren sollen/daß ein solcher König nicht so weit gehen/und ihnen hierdurch einen solchen Verlust und Schaden zufügen mögen/rc.

12. Wann ein König einmahl auß seinen 6. Linien herauß gegangen/hat er die/in vorgesetzten Reglen begriffene Privilegia verlohren/unangesehen er schon in seine 6. Linien bereits wiederumb zuruck gegangen were/mag er doch von allen Partheyen zugleich in seinem eignen Spiel verfolget und angegriffen werden/doch daß nicht gleiche Stein gegen einander gespielet und hinweg genommen werden/wie in der Regul No. 11. zu sehen: Wie ingleichem auch wann der König schon allbereit in seines Gegenparts 6. Linien hinüber gegangen were/in solchem Fall solle es bey der vor gesetzten Regul No. 11. gleichfalls sein verbleibens haben.

Das Neundte Capitel.

Wie und welcher Gestalt dieses Grosse Königs-Spiel Partheyen-weiß zu spielen.

Ende

Anfang

UNder allen Manieren und Arten/auf welche dieses Grosse Königs-Spiel gespielet wird/ist keine lustigere und anmuthigere/als die jenige/wann man nemlichen gewise Partheyen machet/da allezeit zwey und zwey/drey und drey/auch wol gar vier und vier beysamen/und beyeinander seyn/und mit gesampten Consiliis einander beystehen/helffen und rathen/so gut sie immer können und mögen/und wird solches folgender Gestalt verrichtet; Wann/zum Exempel/sechs Personen zusammen kommen/ein par Stündlein mit diesem Königs Spiel zu vertreiben/so werffen sie mit einem Würffel das Loß/welche drey bey einander/und auf einer Parthey seyn sollen/setzen sich darauff folgender Gestalt nieder/daß allezeit von ieder Parthey einer umb den andern sitz/damit immerzu ein Zug umb den andern geschehen möge/und kein Theil einige prærogativ oder Vortheil vor dem andern haben möge: Als zum Exempel/wann der erste von der ersten Parthey einen Zug gethan/so zieht gleich auff ihne der erste von der andern Parthey/so gleich an ihme sitzt/Auff diesen ziehet der andere von der ersten Parthey/und so fortan/biß die Züge herumb seyn/und das wird also fort und fort continuiret: Wann nun einer von den Mitspielenden/einen guten Zug/durch welchen dem Feind einiger Abbruch geschehen kan/sihet und wahrnimmet/so eröffnet Er solches seinen zweyen Mit-Gesellen/und höret ihre Meynung darüber an/deliberiren auch hierüber/was diese beede ihme zum besten/gleichfalls für gute Züge thun mögen/da dann einer dem andern/welcher den besten Anschlag

© Stadtbibliothek Ulm, 2020. Signatur: 3694;